

**Die Vergnügungssteuer.**

— Vorlage der Finanzsektion. —

In seiner am 12. Januar d. J. abgehaltenen Generalversammlung hat der hauptstädtische Municipalausschuß bekanntlich beschlossen, in der Hauptstadt die Vergnügungssteuer einzuführen, und die Finanzsektion erhielt den Auftrag, über diese Steuer ein Statut auszuarbeiten. Dieses ist nun nach genau elfmonatiger Dauer fertiggestellt. Wir haben uns in der am 11. Juni d. J. erschienenen Nummer unseres Blattes mit dieser Frage eingehend befaßt und können mit Befriedigung konstatieren, daß, obwohl uns zur Beschaffung der bezüglichen Daten weder die behördliche Autorität, noch so viel Zeit zur Verfügung stand wie der Finanzsektion, wir dennoch bezüglich des Ergebnisses zu demselben Resultat gelangen konnten, wie die Sektionsvorlage. Wir haben als Bruttoeinnahmen der Theater insgesamt 4.476,000 K. festgestellt, während die Vorlage die Einnahmen mit 4.448,000 K. beziffert. Auch unsere auf die übrigen der Vergnügungssteuer unterstehenden Etablissements bezughabenden Daten decken sich nahezu mit den Angaben der Sektionsvorlage, derzufolge der ganze Ertrag der Vergnügungssteuer mit 1.589,800 K. beziffert wird.

Die Vorlage mit dem Statut, welches den Titel „Statut über die kommunale Besteuerung der Vergnügungen, Zerstreuungen, sowie des Kartenspiels“ führt, befaßt sich in ihrem einleitenden Theile mit der Beschreibung der Vergnügungssteuern deutscher, sowie ungarischer Städte, wie Nagybárad und Miskolcz, wo eine solche Steuer bereits besteht. In Berlin waren als Einnahmen aus dieser Steuer für die Jahre 1911/12 budgetarisch 1.150,000 Mark, in Köln 550,000 Mark, in Dresden 294,000 Mark, in München 470,000 Mark, in Frankfurt 353,000 Mark und in Dortmund 150,000 Mark veranschlagt. Die Vergnügungssteuer in Paris hat im Jahre 1911 6.300,000 Francs ergeben.

Das Statut stellt als Basis zweierlei Steuerformen fest. Die eine bezieht sich auf solche Vergnügungen und Zerstreuungen, nach deren Eintrittskarten 20 Prozent Steuern erhoben werden. Unter die letztere Steuer fällt auch das Kartenspiel. Von der Steuer entzogen bleiben die Besuche solcher Vorstellungen und Veranstaltungen, die von wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften oder von Schulen zur Verbreitung von Wissenschaft und Kultur veranstaltet werden, der Besuch der vom Staate oder der Kommune erhaltenen Museen und Bildergalerien, die Landesgesellschaft für bildende Künste, „Nemzeti Szalon“, sowie andere auf Grund von ministeriell genehmigten Statuten wirkende Kunstgesellschaften, die ausschließlich Gegenstände der bildenden oder Gewerbekunst zur Beschäftigung ausstellen, der Besuch des Thiergartens und der von diesem veranstaltenden Vergnügungen, der Besuch der Margaretheninsel, der Besuch der Schaubuden im Stadtwaldchen und im Volkswaldchen, sowie der Schaubuden auf den Märkten — ausgenommen Circus —, Theater und kinematographische Vorstellungen. Von der Steuer befreit sind ferner die Operneintrittskarten unter 3 Kronen, die des National-, Festungs-, Volkstheaters und der Volksoper unter 2.50 K., die des Uranitheaters unter 1.50 K. und die der Konzerte unter 2 K., desgleichen sind die beiden billigsten Karten für Circus- und kinemato-

graphische Vorstellungen, die 80 Sellaer nicht übersteigen, steuerfrei. In den nicht angeführten Theatern sind die Karten unter 2, respektive 1 K. in dem Verhältnisse steuerfrei, als der Durchschnittspreis dieser Karten die 2 K. übersteigt oder nicht. Bei Feststellung dieses Umstandes gelten die Logen als eine Einheit, während die Stehplätze außer Acht zu lassen sind. Steuerfrei sind ferner Eintrittskarten, die an Behörden, behördliche Organe und an die Presse auf Namen lautend ausgeben werden, die aber der hauptstädtischen Behörde vorher vorgelegt werden müssen. Die Einhebung der Steuer obliegt den der Steuerpflicht unterworfenen Unternehmungen. Das Statut enthält ferner Bestimmungen über die Manipulation der Steuerhebung, über die Steuerrückvergütung, die Kontrolle und Rechtsmittel.

Verstöße gegen das Statut und dessen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 50 bis 1000 K. belegt, sofern das Vergehen jedoch eine Verkürzung der Hauptstadt bezweckt, wird der zwei- bis zehnfache Betrag als Strafe behoben, um welchen die Hauptstadt verkürzt werden sollte, der jedoch mindestens 20 Kronen beträgt. Kann dieser Betrag nicht festgestellt werden, wird der Werth der gesamten Karten als Grundlage genommen.

Dem Statut sind mehrere tabellarische Ausweise angefügt. Einer dieser Ausweise enthält spezifiziert jene Etablissements, die der 10prozentigen, und jene, die der 20prozentigen Steuer unterworfen werden. In die erste Kategorie gehören sämtliche Theater, kinematographische Vorstellungen, Circusvorstellungen, Konzerte und sonstige Vorstellungen, Schausstellungen und Mathe. Aus diesen Steuerkategorien erhofft die Sektion eine Einnahme von 904,800 Kronen. In die zweite Kategorie sind das hauptstädtische Orpheum, das Nationalorpheum, der Krystallpalast, Modern Kabaret, sonstige ähnliche Unterhaltungslokale, sämtliche Pferderennen, Bälle und Tanzunterhaltungen und das Kartenspiel eingereiht. Das Ergebnis aus dieser Steuer ist mit 685,000 Kronen, insgesamt also mit 1.589,800 K. veranschlagt. Diese Vorlage gelangt in der am nächsten Mittwoch stattfindenden Sitzung der Finanzkommission zur Verhandlung.